

älteren Entwurf zum Konzept für das Widmungsexemplar der Mathilde insoweit umgeformt, dass er ihn — wie wir oben ausgeführt — mit den Vorreden der drei Bücher und mit einzelnen, wenngleich wenigen, Abschnitten ganz neu ausstattete¹: die Kapitel über Hatto und Abt Bovo liess er in seiner eigenen Hs. ruhig bestehen², sie mochten für die Korveier selbst so bewahrt bleiben wie sie einmal abgefasst waren. Daher kommt es, dass die Fassung B zwar in der Hauptsache mit der Ausgabe von 968 ganz übereinstimmt, an jenen beiden Stellen aber den ursprünglichen Wortlaut von 957/8 festgehalten hat; für diese ist eine neue Fassung erst unmittelbar in die Hs. für Mathilde eingetragen worden³.

Während die sorgsam ausgeführte Reinschrift der Bearbeitung A nach Quedlinburg in die Hände der jungen Aebtissin wanderte, blieb der Entwurf B in Korvei zurück und wurde hier nach dem Tode Ottos I. von Widukind mit den Schlusskapiteln versehen. Danach ist — wir wissen nicht, aus welchem Anlass — eine zweite Ausgabe des Werkes veranstaltet worden: sie liegt uns in der Rezension C noch heute vor.

In C ward die Geschichte von dem Verrat, den Hatto an Adalbert geübt, nur gestreift und als Gerede des Volkes bezeichnet⁴; das Urteil über den Erzbischof und sein Verhalten gegen Herzog Heinrich ist in etwas gemildert, sein Vorgehen aus der Liebe zu König Konrad erklärt. Ferner wurden im 2. Kapitel des 3. Buches ebenso wie in A die nur für Kloster Korvei interessanten Nachrichten fortgelassen, dafür aber der Zusammenhang der Erzählung

1) Für diese Einschaltungen einer späteren Uebersarbeitung in einen älteren Text liefert die Entstehungsgeschichte der Chronik des Otto von Freising eine beachtenswerte Parallele. 2) Ich lasse dahingestellt, ob Widukind bei der Bearbeitung im J. 967/8 den Entwurf von 957/8 ganz abgeschrieben und so sein neues Konzept hergestellt hat, oder ob er sich damit begnügte, durch Einlagen und Verbesserungen die notwendigen Veränderungen vorzunehmen. 3) Daher ist es nicht weiter auffallend (was Holder-Egger in der Vorrede zu Kehrs Ausgabe p. XVIII l. 48 bemerkte), dass in I c. 22 die Ortsbezeichnung 'iuxta locum qui dicitur Cassala' (p. 28 l. 19) nur allein in A steht; ebenso wenig darf es wunder nehmen, dass I c. 35, p. 43 l. 9 statt des Ortsnamens 'Gana' in A 'Kietni' gefunden wird. Auch sonst bietet A einige Besonderheiten, von denen allerdings nicht durchweg feststeht, dass sie auf Widukind selbst zurückgehen. Einzelne könnten der Ueberlieferung zur Last fallen (wie 109, N. e 'loricae'). 4) I c. 22, p. 30 l. 16: 'quod quia non probamus numquam adfirmamus, sed vulgi rumore magis fictum credimus'.